



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang
Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven, stärker forschungsorientierten Studiengang „Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)“ ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss in „Altewissenschaften“ mit Spezialisierung in Latinistik, Gräzistik, Mittel- und Neulatein, Alte Geschichte oder Klassische Archäologie, einem Bachelorabschluss in Gräzistik, Latinistik, Mittel- und Neulatein im Kern- oder Ergänzungsfach (mindestens 60 Leistungspunkte) oder ein 1. Staatsexamen in Griechisch oder Lateinisch.
- (2) ¹Über die Zulassung zum Studiengang „Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)“ entscheidet der Masterausschuss „Klassische Philologie“. ²Dieser bewertet die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, kurzer tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse) auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien:
 1. Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
 2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten/ Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.
 3. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.



- (3) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ²Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.
- (4) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind Griechisch- und Lateinkenntnisse, die in der Regel durch das Graecum bzw. das Latinum nachgewiesen werden. ²Außerdem sind Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:
- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)
- oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.
- (5) Studienbewerber müssen über ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Prüfung, Stufe 2) verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, in methodisch kontrollierter Weise griechische und lateinische Texte der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit sprachlich und inhaltlich unter Auffindung und kritischer Berücksichtigung der bereits vorliegenden Forschungsliteratur zu erschließen und zu verstehen und in ihren literaturgeschichtlichen, ideengeschichtlichen und ggf. philosophie- und religionsgeschichtlichen Kontext einzuordnen. ²Sie erwerben vertiefte Kenntnisse in einem der drei Bereiche Gräzistik, Latinistik oder Mittel- und Neulatein. ³Sie erwerben daneben Kenntnisse und Fertigkeiten in Nachbardisziplinen wie Alter Geschichte, Indogermanistik, Klassische Archäologie, Philosophie, Mittelalterliche Geschichte und Theologie.
- (2) Das Studium qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an Universitäten und Fachhochschulen, in altertumswissenschaftlichen, sprach- und literaturwissenschaftlichen Forschungs- und Publikationsunternehmen, in Verlagen, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen an Hochschulen des Inlands und des europäischen und außereuropäischen Auslands, in Museen, in Behörden, insbesondere Kultur-Behörden, aber auch insbesondere für die geisteswissenschaftliche Laufbahn in diesem interdisziplinären Wissenschaftsfeld.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studienganges „Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Der konsekutive Masterstudiengang „Griechische und lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)“ ist stärker forschungsorientiert. ²Das Studium besteht aus zwei Pflichtmodulen zu je 10 LP (Griechische Sprachkompetenz, Lateinische Sprachkompetenz), einem Pflichtmodul zu 30 LP (Masterarbeit), drei Wahlpflichtmodulen zu je 10 LP entweder aus dem Bereich der Gräzistik (Spezialisierungsbereich A), Latinistik (Spezialisierungsbereich B) oder Mittel- und Neulatein (Spezialisierungsbereich C) (jeweils Prosa, Dichtung und Philosophie/Patristik), zwei bis drei Wahlpflichtmodulen zu je 10 LP aus den jeweils anderen Spezialisierungsbereichen (Prosa, Dichtung oder Philosophie/Patristik) sowie ein bis zwei Wahlpflichtmodulen aus einem Wahlpflichtbereich mit Modulen aus der Alten Geschichte, der Byzantinistik, der Indogermanistik, der Klassischen Archäologie, der Philosophie oder der Theologie (Altes und Neues Testament, Alte Kirchengeschichte), die jeweils im Modulkatalog des Studienganges aufgeführt sind.

Modulübersicht:

Modulnummer	Modultitel	LP
1. Module Sprachkompetenz (Pflichtmodule)		
Graec 830	Griechische Sprachkompetenz II	10
Lat 830	Lateinische Sprachkompetenz II	10
2. Module Spezialisierungsbereich A (Wahlpflichtmodule)		
Graec 800	Griechische Prosa	10
Graec 810	Griechische Dichtung	10
Graec 820	Antike Philosophie/ Patristik (Schwerpunkt Griechisch)	10



3. Module Spezialisierungsbereich B (Wahlpflichtmodule)		
Lat 800	Lateinische Prosa	10
Lat 810	Lateinische Dichtung	10
Lat 820	Antike Philosophie/ Patristik	10
4. Module Spezialisierungsbereich C (Wahlpflichtmodule)		
MNLat 800	Mittel-/ Neulateinische Prosa	10
MNLat 810	Mittel-/ Neulateinische Dichtung	10
MNLat 820	Philosophie/Patristik	10
5. Wahlpflichtbereich siehe Modulkatalog „Studiengang Griechische und Lateinische Philologie (Antike-Humanismus) (M.A.)“		
6. Studienabschluss		
AbH 1000	Masterarbeit	30

- (4) Es sind keine speziellen Modulabhängigkeiten zu beachten.
- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.



§ 8 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität